

Das neue Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG)

Geschäftsgeheimnisse sind im Wirtschaftsverkehr von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Trotzdem bestand für sie bisher eine gesetzliche Schutzlücke: Entweder sie unterfielen gar nicht erst den bestehenden Spezialgesetzen, etwa dem Urheber- oder dem Patentgesetz. Oder mit der Erlangung eines solchen Schutzrechts war zwingend dessen Offenlegung verbunden, weshalb viele Unternehmen sogar darauf verzichteten, die bestehenden Schutzmechanismen zu nutzen. Diese Schutzlücke soll nunmehr durch das GeschGehG geschlossen werden. Allerdings verlangt das GeschGehG von Unternehmern, die für ihre Geschäftsgeheimnisse Schutz erlangen möchten, auch ein eigenes Tätigwerden. Unternehmer und Geschäftsführer müssen daher nunmehr überprüfen, ob aufgrund der Vorgaben des GeschGehG Handlungsbedarf besteht.

1. „Angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“

§ 2 Nr. 1 GeschGehG definiert ein Geschäftsgeheimnis als eine Information, die weder insgesamt noch in der genauen Anordnung und Zusammensetzung ihrer Bestandteile den Personen in den Kreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne Weiteres zugänglich ist und daher von wirtschaftlichem Wert ist und die *Gegenstand von den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen* durch ihren rechtmäßigen Inhaber ist und bei der ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht. Ein Geschäftsgeheimnis genießt somit nur den besonderen Schutz des GeschGehG, wenn der Geheimnisinhaber *„angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen“* getroffen hat. Welche Maßnahmen als angemessen gelten, ist jedoch gesetzlich nicht definiert. Klar ist lediglich, dass diese technischer oder rechtlicher Natur sein können und dass die Geheimhaltungsmaßnahmen umso umfangreicher sein müssen, je wertvoller das Geschäftsgeheimnis ist.

Unternehmern und Geschäftsführern ist vor diesem Hintergrund zu raten, zunächst eine Bestandsaufnahme durchzuführen, um Geschäftsgeheimnisse im Unternehmen zu identifizieren, nach ihrem Wert zu qualifizieren und anschließend im Rahmen einer abgestuften Geschäftsgeheimnis-

Compliance die jeweils erforderlichen Geheimhaltungsmaßnahmen zu definieren und umzusetzen. All diese Schritte sollten sorgfältig dokumentiert werden, da die Darlegungs- und Beweislast für die Angemessenheit der Geheimhaltungsmaßnahme den jeweiligen Geheimnisinhaber trifft.

Welche Schutzmaßnahmen in einem Unternehmen einzurichten sind, hängt immer vom jeweiligen Einzelfall ab. Beispielsweise sollten aber jedenfalls Verträge sowohl mit Mitarbeitern als auch mit Kunden und Dritten darauf überprüft werden, ob sie ausreichende Geheimhaltungsklauseln enthalten. Zudem wird eine Verschlüsselung der E-Mail-Kommunikation angeraten. Unter dem Schlagwort „Need to know“ sollte zudem sichergestellt werden, dass nur jene Mitarbeiter Zugang zu Geschäftsgeheimnissen haben, bei denen dies aufgrund ihrer Funktion im Unternehmen unerlässlich ist.

2. „Reverse Engineering“

Eine weitere Neuerung durch das GeschGehG betrifft das sogenannte „Reverse Engineering“, bei dem durch Beobachten, Testen, Untersuchen oder Rückbau von erworbenen Mitbewerberprodukten versucht wird, das in dem Produkt enthaltene Know-how zu erlangen. Dieser Vorgang wurde bisher nach deutschem Recht als unlauter angesehen. Das GeschGehG erklärt dies nunmehr aber grundsätzlich für zulässig. Dies gilt insbesondere nicht nur für auf dem Markt bereits frei zugängliche Produkte, sondern ebenso für noch nicht frei zugängliche Produkte, die einem Vertragspartner zur Nutzung zur Verfügung gestellt wurden, wenn ein Reverse Engineering nicht wirksam vertraglich ausgeschlossen wurde. Auch hier sollte zukünftig auf eine entsprechende vertragliche Regelung geachtet und, soweit möglich, die technischen Schutzmaßnahmen verschärft werden.

3. „Whistleblower“

Unter Umständen kann ein Verstoß gegen die Handlungsverbote des GeschGehG gerechtfertigt sein, wenn der Verstoß zum Schutz eines berechtigten Interesses erfolgt. Diese Bestimmung dient dem Schutz sogenannter „Whistleblower“, die eine rechtswidrige Handlung oder ein berufliches oder sonstiges Fehlverhalten aufdecken.

4. Geheimhaltung im Gerichtsverfahren

Schließlich bietet das GeschGehG dem Geheimnisinhaber nunmehr auch während eines Gerichtsverfahrens einen besseren Schutz. Bisher konnte das Gericht die Geheimhaltung eines Geschäftsgeheimnisses erst ab der mündlichen Verhandlung anordnen. Unter Geltung des GeschGehG hat zukünftig jede Partei die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag zu stellen, dass streitgegenständliche Informationen als geheimhaltungsbedürftig einzustufen sind, wenn diese ein Geschäftsgeheimnis darstellen können. Diese geheimhaltungsbedürftigen Informationen dürfen außerhalb des Prozesses weder genutzt noch offengelegt werden. Somit wird der Geheimnisschutz bereits vorverlagert auf den prozessualen Schriftverkehr einschließlich Klageeinreichung.

(Geza Reuter-Will)

Die vorstehenden Informationen stellen weder eine individuelle rechtliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung dar und sind nicht geeignet, eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu ersetzen.

Wir übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der übermittelten Informationen.

Wir behalten uns das Recht vor, die auf dieser Website angebotenen Informationen ohne gesonderte Ankündigung jederzeit zu verändern oder zu aktualisieren.